



Versand per E-Mail

An die Vorsteherinnen und Vorsteher  
der kantonalen Gesundheitsdepartemente

---

Lausanne / Basel, 17. November 2011

43.371/MJ

**Empfehlung zur Festsetzung provisorischer Spitaltarife 2012**

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin  
Sehr geehrter Herr Regierungsrat  
Sehr geehrter Herr Bundesrat

Das revidierte Krankenversicherungsgesetz schreibt vor, dass per 1. Januar 2012 die neuen Regeln zur Spitalfinanzierung und zur Tarifgestaltung anzuwenden sind. Es ist inzwischen absehbar, dass im Regelfall die Tarife nicht innerhalb der für die Erfüllung der Prüfungserfordernisse und der vorgeschriebenen Konsultationen vorgesehenen Fristen im ordentlichen Verfahren genehmigt werden können. Zudem ist mit einer Vielzahl von Festsetzungsverfahren zu rechnen, welche sich ebenfalls bis ins Frühjahr 2012 hineinziehen dürften.

Da es unter den gegebenen gesetzlichen Rahmenbedingungen nicht möglich ist, bestehende Tarife einfach zu verlängern, sind durch die Kantone provisorische Massnahmen zu ergreifen, d.h. im Sinne eines Arbeitspreises provisorische Tarife festzulegen. Damit kann die Versorgung und die Liquidität der Leistungserbringer auch ab dem 1.1.2012 sicher-gestellt werden. Art. 47 Abs. 1 KVG gibt die Grundlage für ein solches Vorgehen, auch wenn die Verhandlungen von den Parteien noch nicht als gescheitert angesehen werden sollten. Das Verhandlungsprimat der Tarifpartner soll damit nicht in Frage gestellt, sondern ein rechtliches Vakuum verhindert werden. Die erlassenen provisorischen Tarife sind als vorsorgliche Massnahme für die Dauer der Genehmigungs- und Festsetzungsverfahren zu verstehen und sind unpräjudiziell für die Beurteilung und Festlegung der definitiven Tarife 2012 oder der die Genehmigung von allfälligen Tarifvereinbarungen 2012 durch den Regierungsrat.



Die provisorisch festzulegenden Tarife betreffen insbesondere folgende Bereiche:

- Akutsomatik
- Rehabilitation
- Psychiatrie

Rücksprachen mit Vertretern von Versicherern und Leistungserbringern haben gezeigt, dass einem solchen Vorgehen viel Verständnis entgegengebracht wird.

Als Fallbeispiel legen wir Ihnen den Vorgehensablauf, wie er gemäss dem Grundgerüst eines Kantons, der diesen Weg bereits eingeschlagen hat, zum Tragen kommen könnte, bei.

Zudem möchten wir Sie bitten, alle festgesetzten provisorischen Tarife (inkl. Referenztarife) auf Ihrer Webseite zu publizieren und den Link umgehend dem Zentralsekretariat der GDK mitzuteilen, damit so gesamtschweizerisch der Zugang zu den abzurechnenden Tarife sichergestellt werden kann.

Wir möchten Sie alle auffordern, das vorgeschlagene Vorgehen zu unterstützen, um unter schwierigen rechtlichen und verhandlungspolitischen Umständen einen fristgerechten, gesetzeskonformen und geordneten Übergang zur neuen Spitalfinanzierung sicherzustellen. Eine vertiefte Diskussion darüber wird anlässlich unserer Plenarversammlung vom 24. November 2011 möglich sein.

Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHE KONFERENZ DER KANTONALEN  
GESUNDHEITSDIREKTORINNEN UND –DIREKTOREN

Der Präsident

Der Vize Präsident

Pierre-Yves Maillard  
Staatsrat

Dr. Carlo Conti  
Regierungsrat

**Beilage:** Vorgehensbeispiel (D)

**Kopien an:**

- Herrn Bundesrat Didier Burkhalter
- Preisüberwacher
- BAG